

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	08.05.2014

Nicht genehmigte Nutzungsänderungen/-erweiterungen auf Grundstücken in den Rheinauen in Köln-Merkenich, nördlich Pastor Kastenholzweg, NSG N1 Rheinaue Langel-Merkenich - mündl. Anfrage des Bezirksvertreters Herrn Kirchner vom 06.02.14

In der Sitzung am 06.02.2014 bat der Bezirksvertreter Herr Kirchner um die Beantwortung verschiedener Fragen bezüglich dem Tagesordnungspunkt 11.2.3 „Nicht genehmigte Nutzungsänderung/-erweiterungen auf Grundstücken in den Rheinauen vor dem Rheindamm in Köln-Merkenich, nördlich Pastor Kastenholzweg, Naturschutzgebiet (NSG) 1 Rheinaue Langel-Merkenich“.

Die Fragen lauten wie folgt:

1. Warum wird den betroffenen Bürgern eine dermaßen kurze Frist gesetzt und nicht statt dessen ein entsprechendes Ersatzgrundstück angeboten, welches als Laubengarten von den Bürger/innen zu nutzen ist?
2. Was spricht gegen eine entsprechende Fristverlängerung der Nutzung der Gärten?
3. Wenn die betroffenen Grundstücke geräumt werden müssen, was spricht dagegen den betroffenen Bürger/innen Hilfeleistung anzubieten z.B. in Form von kostenfreien Containern der AWB?
4. Wie geht die Verwaltung mit der Tatsache um, dass im o.g. Naturschutzgebiet ein Campingplatz besteht?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1) Die betroffenen Bürger/innen wurden im Dezember 2013 über die zu beseitigenden Missstände informiert. Sie erhielten eine durchaus übliche 10 wöchige Frist, welche aus Sicht der Verwaltung ausreichend für die Entfernung von illegalen Aufbauten, Zäunen etc. ist.

Ein Ersatzgrundstück zur Nutzung als Laubengarten anzubieten ist nicht notwendig, da die ursprüngliche, legale Nutzung der Flächen als Grabeland weiterhin möglich ist. Als dieses waren die Flächen bereits vor in Kraft treten des Landschaftsplans ausgewiesen und besitzen somit Bestandsschutz. Abweichende Nutzungen, wie sie von der Verwaltung festgestellt wurden, sind jedoch im Naturschutzgebiet nicht zulässig und somit illegal.

Zu 2) Auf Anfrage wurde den Bürger/innen eine Fristverlängerung bis Ende Juni 2014 gewährt. Letztmalig wird die Frist bis Ende Oktober 2014 verlängert. Daraus ergibt sich ein Zeitraum der den Umfang der Arbeiten vollständig berücksichtigt. Die Grundstückseigentümer werden hierüber nochmals gesondert angeschrieben und informiert.

Zu 3) Die o.g. Fristverlängerung wird seitens der Verwaltung genutzt, um die Möglichkeiten für entsprechende Hilfeleistungen zu klären. Denkbar wäre es, Container in begrenzter Menge in einem bestimmten Zeitraum den Bürger/innen zur Verfügung zu stellen.

Zu 4) Bei dem angesprochenen Campingplatz handelt es sich um eine nicht vergleichbare Situation.

Der Campingplatz bestand bereits vor Inkrafttreten des Landschaftsplans und genießt Bestandsschutz. Die Nutzung hat sich jedoch, anders als bei den illegalen Erweiterungen/Änderungen des Grabelandes, nicht verändert und somit besteht kein Verstoß gegen die Verbotbestimmungen des Landschaftsplans der Stadt Köln.

Gleichwohl wurde im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans der Konflikt der Nutzung als Campingplatz mit den Zielen des Naturschutzes gesehen und eine entsprechende Gebotsbestimmung zur Verlagerung des Campingplatzes aus dem Uferbereich festgesetzt. Die Festsetzung steht im Einklang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans, welcher hier Grünflächen vorsieht und nicht wie bei anderen Campingplätzen „Sondergebiet Campingplatz“. Ob durch die Verlagerung innerhalb des NSGs die beabsichtigte Beruhigung des Gebietes und damit eine Aufwertung als Brutbiotop erreicht werden kann ist fraglich. Eine weitere starke Nutzung der Uferbereiche ist zu befürchten, da die Bürger/innen dies bereits seit Jahren tun. Eine Alternative wäre die Verlagerung des Campingplatzes aus dem NSG.